LANDRATSAMT
P A S S A U

Landratsamt * Postfach 1972 * 94009 Passau

Markt Ortenburg
Am Stausee 1
94496 Ortenburg

Passau, 14.05.2021

Bearbei-	:	Herr Fuchs
Abt./Sg.	:	5/53.0.02
Telefon	:	0851/397-396
Telefax	:	0851/490 595 396
Zimmer	:	3.08
e-Mail	:	markus.fuchs@landkreis-passau.de nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:
53.0.02/6421.2/**2021-164**

Wasserrecht;
Antrag des Marktes Ortenburg, Unteriglbach, Am Stausee 1, 94496 Ortenburg auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Blasen auf Fl. Nr. 2230/2, Gemarkung Dorfbach zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 15 WHG); Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG
Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Markt Ortenburg beantragt mit Schreiben vom 12.07.2016 eine gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Blasen auf Fl. Nr. 2230/2, Gemarkung Dorfbach (§ 15 WHG):

Beantragt wird das zutage Fördern von Grundwasser im folgenden Umfang:

Brunnnen		Brunnen Blasen
Maximal	[l/s]	11 l/s
Maximal	[m³/d]	1.000
Maximal	[m³/a]	150.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung verwendet werden.

Durch die o.g. beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung von **Grundwasser mit einer Grundwassermenge von 150.000 (m³/Jahr)** unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.2, Spalte 2 = **allgemeine** Vorprüfung der Anlage 1 zum UVPG (§ 11 WHG i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu ein Amtsgutachten vom 29.12.2020 und eine Stellungnahme zum UVPG erstellt und am 25.01.2021 das Amtsgutachten dem Landratsamt Passau übersandt.

Gesamtergebnis:
Die **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, weil keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Vorschriften des Natur- und Wasserrechts werden aber im förmlichen Anhörungsverfahren geprüft (§ 15 WHG, § 11 WHG, Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG).

Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

- Bei den für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzten Brunen handelt es sich um seit Jahrzehnten bestehende Gewinnungsanlage, die auch hinsichtlich des räumlichen Ausmaßes durch den geringen Flächenverbrauch keine Veränderungen des Standortes bewirken.
- Durch die Grundwasserableitung entsteht keine umweltbezogene Betroffenheit der Bevölkerung durch die Beeinträchtigung von Wohngebieten und besonders empfindlichen Nutzungen.
- Das Vorhaben verursacht hier keine nachteiligen Auswirkungen. Evtl. Bewirtschaftungsauflagen bzw. Nutzungsänderungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft dienen einer Verbesserung der ökologischen Strukturen.
- Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Luft, Mensch, Flora und Fauna sowie Natur und Landschaft werden nicht angenommen. Gebiete mit geschützten ökologischen, landschaftlichen und kulturellen Werten werden nicht beeinträchtigt. Gefährdungen durch die Verwendung, Lagerung oder Herstellung sowie Freisetzung von toxischen Stoffen sind nicht zu besorgen.
- Aus den vorangegangenen Ausführungen ergeben sich durch die Ableitung und der Betrieb der Brunnen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
- Technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage, insbesondere durch die Steuerungs- und Messeinrichtungen, sowie durch die Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Hydrologisch und wasserwirtschaftlich sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Die Grundwassernutzung wird anhand des Grundwasserhaushaltes vom amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft geprüft. Dabei wurde vom amtlichen Sachverständigen keine nachteilige Veränderung festgestellt.
- Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwendungen zur gehobenen Erlaubnis erhoben.
- Es liegen nach § 7 Abs. 2 UVPG keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, insbesondere keine besonderen naturschutzfachlich relevanten Gebiete und Schutzvorschriften nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, weswegen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).
- Bodenveränderungen durch Umstellung der Bewirtschaftungsformen und Änderungen im Grundwasserhaushalt sind nach der Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht zu erwarten (Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 29.12.2020).

- Nach dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft vom 29.12.2020 (Eingang am 25.01.2021 beim Landratsamt Passau) ist keine nachteilige Beeinflussung zu besorgen bei einer vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf reduzierten Tiefengrundwassermenge von 100.000 m³/Jahr (siehe Gutachten auf S. 14 vom 29.12.2020 des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf).
- Das Vorhaben verursacht hier keine nachteiligen Auswirkungen. Evtl. Bewirtschaftungsauflagen bzw. Nutzungsänderungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft dienen einer Verbesserung der ökologischen Strukturen.
- Die untere Naturschutzbehörde, Herr Naturschutzreferent Kappendobler vom Landratsamt Passau –untere Wasserrechtsbehörde- hat in der Stellungnahme vom 25.08.2016 die Antragsunterlagen als vollständig und brauchbar bewertet und stellt keine Verpflichtung für Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung fest. Nach dem Erläuterungsbericht des Diplom-Geologen Bertlein vom 29.03.2016 wurden auch angrenzende Quellen und Biotope naturschutzfachlich in die Antragsstellung einbezogenen. Insgesamt ist keine negative Beeinflussung auf Quellen und Brunnen anzunehmen (Seite 20 des hydrogeologischen Erläuterungsberichtes vom 29.03.2016).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2, § 5, § 9 Abs. 3 und 4 UVPG bekannt gegeben. **Diese Bekanntmachung ist unter https://www.uvp-verbund.de/by digital veröffentlicht (§§ 19 und 20 UVPG).** Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, -untere Wasserrechtsbehörde-, Domplatz 11, 94032 Passau nach entsprechender Terminvereinbarung, im Zimmer 3.08, während der Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
Passau, 14.05.2021

Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

In Abdruck:
Markt Ortenburg
Am Staussee 1
94496 Ortenburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme und mit der Bitte um amtliche Bekanntmachung beim Markt Ortenburg

In Abdruck:
Per e-mail
Untere Naturschutzbehörde
im Hause

In Abdruck
Per e-mail
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Dr.-Geiger-Weg 6
94032 Passau

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme